



EINGEGANGEN

31. Juli 2018

f.....

Landwirtschaftsamt Rudolstadt · Preilipper Straße 1 · 07407 Rudolstadt

KGS Stadtplanungsbüro HELK GmbH
Kupferstr. 1
99441 Mellinger

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Christine Ingber

Durchwahl:
Telefon 0361574189113
Telefax 0361574189099

Christine.ingber@
lwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:
3072 / Kbg

Ihre Nachricht vom:
05.07.2018

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
08.11-7252/07 - 98/18

Rudolstadt
27. Juli .2018

Flächennutzungsplan Bad Klosterlausnitz- Hermsdorf
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß (§4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landwirtschaftsamt Rudolstadt nimmt zu vor genannter Planung wie folgt Stellung:

Das Plangebiet liegt in einem landesbedeutsamen Entwicklungskorridor entlang der BAB 4 und 9.

Die planerischen Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes 2025 (vom 05.07.2014) und der Regionalplan Ostthüringen (vom 13.04.2012) sind die Grundlagen für die Erstellung der Flächennutzungsplanung.

Die geplanten Entwicklungsbereiche werden zum überwiegenden Teil auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen.

In den letzten Jahren kam es vor allem in der Gemarkung Hermsdorf zu erheblichen Reduzierungen an landwirtschaftlichen Flächen. Gründe hierfür sind die Ausweisung von Wohn- Gewerbe- und Industrieflächen sowie der Ausbau der BAB 4 und 9. In den Gemarkungsbereichen Hermsdorf und Bad Klosterlausnitz wirtschaften 2 größere Agrarbetriebe und weitere Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb. Den Erhalt der Landwirtschaft in dieser waldreichen Region erachten wir für besonders wichtig.

Die Landwirtschaft ist nicht nur Produzent von Nahrungsmitteln, sie leistet auch einen wichtigen Beitrag bei der Pflege der Kulturlandschaft und dem Erhalt des Offenlandes.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange liegen ihnen zu einigen Planungen unsere Stellungnahmen bereits vor.

Der B- Plan SO- Sportplatz am Oberndorfer Weg ist seit 03.12.1997 rechtskräftig und bisher noch nicht umgesetzt. Bei keiner Realisierung dieses Vorhabens ist diese Fläche wieder als „Fläche für die Landwirtschaft darzustellen.

Sprechzeiten:

Di: 09.00–11.30 u. 13.00–15.00 Uhr
Do: 09.00–11.30 u. 13.00–17.30 Uhr
- oder nach Terminvereinbarung -

Post:

Landwirtschaftsamt Rudolstadt
Preilipper Straße 1
07407 Rudolstadt

Post.lwa-ru@lwa.thueringen.de

www.thueringen.de/de/lwa-ru

Die neu geplanten Vorhaben finden unsere Zustimmung. Grundsätzlich ist aber mit dem Kulturgut Boden schonend umzugehen. Der § 1a Abs. 2 BauGB verweist ausdrücklich auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Der sparsame Flächenverbrauch und die Entwicklung und Erhaltung der örtlichen Bausubstanz (Maßnahmen der Innenentwicklung, Nachverdichtungen, bauliche Abrundungen) haben vor der Ausweisung von Wohngebieten Priorität. Die Umwandlung der landwirtschaftlichen Flächen muss begründet werden, wobei die Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden. Ein sparsamer Flächenverbrauch muss grundlegendes Ziel aller anstehenden Planungen sein.

Zu einigen vorgeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestehen unsererseits Bedenken, die wir nachfolgend aufführen:

Maßnahme	Anmerkung
N14 - 1,18 ha	Einer Umnutzung der landwirtschaftlichen Flächen in extensives Weideland wird nicht zugestimmt. Die gut bewirtschaftbaren Böden, sind der Landwirtschaft zu erhalten. Weidenutzung fragwürdig, da es in der Region keine Weidetiere gibt.
N15 – 6,5 ha	Einer Umnutzung der landwirtschaftlichen Flächen in extensives Weideland wird nicht zugestimmt. Die gut bewirtschaftbaren Böden, sind der Landwirtschaft zu erhalten. Weidenutzung fragwürdig, da es in der Region keine Weidetiere gibt.
N 22 – 2,349 ha	Die Pflanzung von Hecken und Sträuchern außerhalb der Bebauungsgrenzen wird abgelehnt. Die gut bewirtschaftbaren Böden, sind der Landwirtschaft zu erhalten. Es besteht die Gefahr der Entstehung von Rest- und Splitterflächen.
N 110 – 7,6344 ha	Umwandlung von Grünland in einen Streuobst bestand- keine Zustimmung. Im Regionalplan OT wird der Planbereich als Vorbehaltsgebiet für den Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel ausgewiesen. In landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten hat die Landwirtschaft Vorrang vor anderen Nutzungen. Die für die Landwirtschaft gut geeigneten Böden sowie Flächen, die für die regionale Agrarstruktur von besonderer Bedeutung sind, sollen zur dauerhaften Agrarproduktion erhalten werden.

Bei der Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird auf § 15 des Gesetzes des Bundes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 insbesondere auf die Absätze 3 und 4 verwiesen. Lt. §15 Abs. 3 des Gesetzes des Bundes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich- und Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Unsere aufgeführten Bedenken und Hinweise sollten im weiteren Planverlauf berücksichtigt werden. Unsere fachliche Unterstützung sichern wir Ihnen bei der weiteren Arbeit zu.

Mit freundlichen Grüßen


i.V. g. Hebert
Wolfgang Müller
Amtsleiter